

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2019 71 vom 25. März 2019**

BE Obergericht, 2019-03-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2019\\_71](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2019_71)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2019 71 du 25 mars 2019

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2019 71 del 25 marzo 2019

## **Regeste**

Entschädigung nach Einstellung | Einstellung/Nichtanhandnahme

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Ziffer 3 der Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 29. Januar 2019 sei aufzuheben.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführerin sei für das eingestellte Verfahren der Staatsanwaltschaft eine Parteien- tschädigung gemäss dort eingereichter Kostennote in der Höhe von CHF 1'033.90 auszurichten.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführerin sei für die im eingestellten Verfahren erfolgte Verletzung ihrer persönli- chen Verhältnisse eine Genugtuung in der Höhe von CHF 100.00 zuzusprechen.

### **E. 4**

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens seien in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO dem Kan- ton Bern aufzuerlegen.

### **E. 5**

Der Beschwerdeführerin sei für das Beschwerdeverfahren eine Entschädigung in gerichtlich zu bestimmender Höhe auszurichten. In ihrer Stellungnahme vom 6. März 2019 beantragte die Generalstaatsanwalt- schaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Mit Replik vom 14. März 2019 hielt die Beschwerdeführerin an ihren Rechtsbegehren fest. 2. Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 Organisationsre- glement des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Inter- essen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten. 3. Die angefochtene Verfügung ist wie folgt begründet (S. 2 f.): Der beschuldigten Person wird vorgeworfen, am 17.10.2015 anlässlich einer unbewilligten politischen Kundgebung und Einkesselung der Demonstranten auf dem Bubenberglplatz in Bern die Polizei an ei- ner Amtshandlung gehindert zu haben, indem sie gegen ihre Anhaltung und Personenkontrolle Wi- derstand geleistet habe. Der Polizeieinsatz lief so ab,

dass die Polizisten die ca. 100 Demonstranten um ca. 14:15 Uhr umzingelten und deren Gruppe am Weggehen hinderten, jedoch einzelne Demonstranten freiwillig aus der Gruppe zur Kontrolle heraustreten liessen. Per Lautsprecherdurchsagen wurden die Demonstranten hierzu wiederholt aufgefordert und ihnen wurden Zwangsmittel angedroht für den Fall des Nichtbefolgens der polizeilichen Anweisungen. Die Demonstrantengruppe ihrerseits skandierte Parolen, hüpfte auf und ab, drückte und drängte gegen die Polizistenkette und hielt Transparenze zwischen sich und die Polizei. Nachdem keine Demonstranten die Gruppe mehr freiwillig verliessen, begann die Polizei einzelne Demonstranten zwangsweise aus der Gruppe zur Anhaltung und

zur Kontrolle herauszuziehen. Dabei zogen die Polizisten um ca. 15:40 Uhr auch die Beschuldigte aus der Gruppe heraus. Das Regionalgericht Bern-Mittelland hat einen Demonstranten aus der gleichen Einkesselung freigesprochen, dessen Verfahren wegen Hinderung einer Amtshandlung an das Gericht übergeben worden war (Verfahren PEN 17 217). Es kam zum Schluss, dass ein Abstellen auf die polizeiliche Zeugenaussage, welche der Aussage des Beschuldigten entgegenstand und nur teilweise anhand der vorhandenen Videoaufnahmen verifiziert werden konnte, in diesem konkreten Fall einer unübersichtlichen, dynamischen Situation als Beweis für eine Verurteilung jenes Demonstranten nicht ausreichte. Während verschiedene Handlungen, welche aus der Gruppe der Demonstranten vor und während der Stürmung vorgenommen wurden, den Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung erfüllen könnten, ist unklar, bei welchen Handlungen im Einzelnen die Beschuldigte aktiv beteiligt war. Die Beschuldigte selbst verweigerte die Aussage. Polizist C. \_\_\_\_\_ sagt in seinem Berichtsrapport vom 23.12.2015, dass die Beschuldigte, als sie durch eine Gruppe von Polizisten aus der Gruppe herausgezogen wurde, ihre Arme bei jenen von anderen Demonstranten eingehängt gehabt und sich an diesen festgehalten hätte. Als die Beschuldigte in der Eskortposition von der Polizei geführt worden sei, hätte sie ihren Widerstand aufgegeben und sei mitgelaufen ohne weitere aktive Abwehrhandlungen. Ein Schlagen, Treten oder eine vergleichbare aktive Aggression wird der Beschuldigten nicht vorgeworfen. Die vorhandenen Videoaufnahmen geben keinen Aufschluss darüber, ob die Beschuldigte, bevor sie aus der Gruppe gezogen und festgenommen werden konnte, ein Transparent hielt, sich an den anderen Demonstranten festhielt oder in anderer Weise aktiven und physischen Widerstand leistete. Die Beweislage ist im vorliegenden Fall einer unübersichtlichen Situation, in welcher mehrere Demonstranten und Polizisten in einer Menge ziehen und stossen und die Beschuldigte nach ihrer Herauslösung aus der Gruppe den Widerstand aufgab, nach dem Gesagten nicht ausreichend für eine Verurteilung der Beschuldigten wegen des ihr vorgeworfenen, pauschalen Versperrens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.